

---

**Satzung: „Förderverein Feuerwehr“**  
**für die Freiwillige Feuerwehr Zell u. A. und Pliensbach**

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform:**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Zell u. A. e.V.“ in der Form des eingetragenen Vereins mit Sitz in Zell u. A.

**§ 2 Zweck:**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Zell u. A. und Pliensbach.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch unentgeltliche Hilfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Bei Arbeitsleistung, die weit über das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, entscheidet der Vorstand über eine Aufwandsentschädigung.
6. Es gehört zum Zweck der Förderung:
  - 6.1 die Bedeutung und Aufgabestellung der Feuerwehr und des Brandschutzes innerhalb der Bevölkerung zu verbreiten,
  - 6.2 sich für die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr einzusetzen,
  - 6.3 die Altersabteilung einzubeziehen und
  - 6.4 die Zusammengehörigkeit von Gemeinde und Feuerwehr und den Gedanken des freiwilligen Dienstes für die Sicherheit zu unterstützen.
7. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell völlig ungebunden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamts an die Freiwillige Feuerwehr Zell u. A. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung mit ähnlichem Ziel.

---

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### § 4 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften werden, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.
2. Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer Tod oder Auflösung einer Personenvereinigung durch:
  - a) Kündigung 3 Monate vorher zum Jahresende.
  - b) Ausschluss wegen Beitragsverzuges, der automatisch erfolgen kann wenn ein Mitglied 12 Monate in Zahlungsverzug ist und auch nach Aufforderung durch den Vorstand unter zweimonatiger Fristsetzung nicht zahlt.
  - c) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Als vereinsschädigend ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied versucht im Verein eigenwirtschaftliche Interessen zu verfolgen, in dem Verein politisch zu agieren, den Verein zu politischen Zwecken zu missbrauchen oder konfessionelle Interessen durchzusetzen. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

### § 5 Beiträge, Spenden:

1. Über Spenden und Mitgliedsbeiträge werden auf Wunsch - nach Zuerkennung der Gemeinnützigkeit – steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen ausgestellt.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen. Vor Erlöschen einer Mitgliedschaft fällig gewordene Beiträge sind in vollem Umfang zu zahlen.

### § 6 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 7 Organe:

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird jährlich einmal, drei Wochen vorher, durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse oder Bekanntgabe im „s Blättle“ – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinden ... Zell u. A. - einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Grund des Zwecks des § 2 der Satzung die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
2. Der MV obliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Stellvertreters des Schriftführers und der beiden Rechnungsprüfer.
  - b) Entgegennahme der Geschäfts — und Kassenberichte sowie Beschlussfassung über Entlastungen.
  - c) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Verein
3. Außerordentliche MV werden vom Vorstand einberufen, ist er verhindert von einem anderen Mitglied des Vorstandes vorzugsweise von seinem Stellvertreter. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 30% aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.
4. Die MV beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die MV wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, ist er verhindert von einem anderen Mitglied des Vorstandes vorzugsweise von seinem Stellvertreter. Der Schriftführer schreibt ein Ergebnisprotokoll, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied gegenzuzeichnen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und
  - dem Stellvertreter des Schriftführers.

2. Die MV wählt die Vorstandsmitglieder i.d.R. auf drei Jahre, diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sind gegenüber dem Verein verpflichtet ihre Vertretungsberechtigung nur dann wahr zu nehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit befristet oder unbefristet (auf Widerruf), zur fachlichen Beratung, insbesondere über ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Probleme, Fachleute hinzuziehen die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

### **§ 10 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat mit max. 6 Mitgliedern wählen. Die Mitglieder des Beirates werden i.d.R. auf zwei Jahre gewählt und haben eine beratende Funktion.

### **§ 11 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen.**

Der Verein kann sich durch Beschluss der Vorstandsmitglieder anderen regionalen oder überregionalen Vereinigungen anschließen, welche gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

### **§ 12 Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins.**

Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der MV erforderlich. Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn die MV beschließt etwas anderes.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die MV wählt zwei Mitglieder jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren als Rechnungsprüfer.

### **§ 14 Klausel**

Sollte aus irgendwelchen Gründen die eine oder andere Regelung dieser Satzung ungültig, missverständlich sein oder werden, tritt an ihre Stelle eine sinnvolle Regelung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.